jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/4/18 1Ob36/78, 1Ob44/86, 1Ob17/93, 1Ob41/94 (1Ob42/94), 1Ob621/95, 2Ob2019/96t, 1Ob1004/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1979

Norm

ABGB §1489 IIA
AHG §6 Abs1

Rechtssatz

Haben sich aus einer einzelnen schädigenden Handlung fortlaufend gleichartige schädliche Folgen entwickelt, die im überschaubaren Zusammenhang stehend und schon ursprünglich voraussehbar waren, so handelt es sich um einen einheitlichen Schaden, der schon durch die erste schädliche Auswirkung entstanden ist. In solchen Fällen sind die Wirkungen des schädigenden Ereignisses bekannt, auch wenn erst ein Teil von ihnen eingetreten ist (§ 6 Abs 1 AHG).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 36/78
  Entscheidungstext OGH 18.04.1979 1 Ob 36/78
- 1 Ob 44/86
  Entscheidungstext OGH 18.02.1987 1 Ob 44/86
  Veröff: SZ 60/27
- 1 Ob 17/93
  Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 17/93
  Beisatz: Die Verjährungsfrist beginnt ab Kenntnis der ersten schädigenden Auswirkungen zu laufen. (T1)
- 1 Ob 41/94
  Entscheidungstext OGH 22.11.1995 1 Ob 41/94
  Vgl; Beis wie T1
- 1 Ob 621/95
  Entscheidungstext OGH 19.12.1995 1 Ob 621/95
  Vgl; Beis wie T1; Beisatz: In solchen Fällen ist bei Verfolgung des aktuellen Schadenersatzanspruchs auch die Erhebung einer Feststellungsklage betreffend die bei Entstehung des Erstschadens vorhersehbaren Folgeschäden zumutbar. (T2)
  Verstärkter Senat; Veröff: SZ 68/238
- 2 Ob 2019/96t

Entscheidungstext OGH 29.02.1996 2 Ob 2019/96t
Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Der der Prozessökonomie dienende Zweck des Verjährungsrechts verbietet es jedoch, die Verjährung jedes folgenden Teilschadens erst mit dessen Entstehen beginnen zu lassen; ist ein wenn auch der Höhe nach noch nicht bezifferbarer Schaden einmal eingetreten, so sind damit alle Voraussetzungen für den Ersatzanspruch gegeben und ist dieser dem Grunde nach entstanden. Der drohenden Verjährung seines Anspruchs auf Ersatz der künftigen, aber schon vorhersehbaren Schäden hat der Geschädigte daher dann, wenn ihm schon ein Primärschaden entstanden ist, mit einer Feststellungsklage innerhalb der Verjährungsfrist zu begegnen. (T3)
Veröff: SZ 69/55

- 1 Ob 1004/96
  Entscheidungstext OGH 11.03.1996 1 Ob 1004/96
  Vgl; Beis wie T2
- 4 Ob 2197/96h
  Entscheidungstext OGH 12.08.1996 4 Ob 2197/96h
  Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Jedenfalls dann, wenn der Geschädigte zu einer Leistungsklage genötigt ist, sind gleichzeitig auch alle voraussehbaren künftigen Schäden (mit Feststellungsklage) geltend zu machen. (T4)
- 2 Ob 153/97g
  Entscheidungstext OGH 26.05.1997 2 Ob 153/97g
  Vgl auch; Beis wie T3
- 9 ObA 2300/96t
  Entscheidungstext OGH 28.05.1997 9 ObA 2300/96t
  Vgl; Beis wie T2; Beis wie T3; Beis wie T4; Veröff: SZ 70/104
- 7 Ob 2403/96z
  Entscheidungstext OGH 23.07.1997 7 Ob 2403/96z
- 1 Ob 2201/96z
  Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 2201/96z
  Vgl; Veröff: SZ 70/84
- 4 Ob 24/98b
  Entscheidungstext OGH 27.01.1998 4 Ob 24/98b
  Vgl auch; Beis wie T1
- 1 Ob 155/97v
  Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 155/97v
  Beis wie T1; Beisatz: Die schon eingetretenen und die aus demselben Schadensereignis voraussehbaren künftigen Schäden (Teil[folge]schäden) bilden verjährungsrechtlich eine Einheit. Diese Folgeschäden lösen verjährungsrechtlich keinen gesonderten Fristenlauf aus. Der drohenden Verjährung des Ersatzsanspruchs für solche Folgeschäden ist ebenso wie nach § 1489 erster Satz ABGB mit einer Feststellungsklage innerhalb der Verjährungsfrist zu begegnen. (T5)
  Veröff: SZ 71/5
- 1 Ob 151/98g
  Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 151/98g
  Beis wie T4
- 1 Ob 373/98d
  Entscheidungstext OGH 23.03.1999 1 Ob 373/98d
  Vgl auch; Beis wie T5; Veröff: SZ 72/51
- 9 Ob 43/00i
  Entscheidungstext OGH 02.03.2000 9 Ob 43/00i
- 1 Ob 59/01k
  Entscheidungstext OGH 27.03.2001 1 Ob 59/01k
  Vgl auch; Beis wie T1
- 1 Ob 127/02m
  Entscheidungstext OGH 13.08.2002 1 Ob 127/02m

Beisatz: Ob ein Schaden vorhersehbar war, ist stets im Einzelfall zu entscheiden und keiner Verallgemeinerung zugänglich. (T6)

- 2 Ob 78/03i
  Entscheidungstext OGH 08.05.2003 2 Ob 78/03i
  Auch; Beisatz: Es kommt auf die objektive Vorhersehbarkeit für den Geschädigten und nicht auf die ex-post-Betrachtung von Sachverständigen an. (T7)
- 10 Ob 84/04g
  Entscheidungstext OGH 25.01.2005 10 Ob 84/04g
  nur: Haben sich aus einer einzelnen schädigenden Handlung fortlaufend gleichartige schädliche Folgen entwickelt, die im überschaubaren Zusammenhang stehend und schon ursprünglich voraussehbar waren, so handelt es sich um einen einheitlichen Schaden, der schon durch die erste schädliche Auswirkung entstanden ist. (T8)
  Veröff: SZ 2005/6
- 4 Ob 232/06f
  Entscheidungstext OGH 19.12.2006 4 Ob 232/06f
  Auch; nur T8; Beisatz: Keines Feststellungsbegehrens bedarf es daher, wenn weitere Schäden bei objektiver Betrachtung nicht vorhersehbar sind. (T9)
- 10 Ob 72/07x
  Entscheidungstext OGH 11.09.2007 10 Ob 72/07x
  nur T8; Beis wie T3; Beisatz: Für nicht vorhersehbare schädigende Wirkungen eines Schadensfalles beginnt hingegen vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme bzw sobald - nach einem „Primärschaden" im dargestellten Sinn - mit künftigen Schäden „mit Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist", die Verjährungsfrist neu zu laufen. (T10)
- 4 Ob 190/09h
  Entscheidungstext OGH 16.12.2009 4 Ob 190/09h
  Auch; nur T8
- 8 ObA 66/09b
  Entscheidungstext OGH 22.09.2010 8 ObA 66/09b
  nur T8
- 8 Ob 81/10k
  Entscheidungstext OGH 26.04.2011 8 Ob 81/10k
  nur T8
- 1 Ob 183/11k
  Entscheidungstext OGH 24.11.2011 1 Ob 183/11k
  Beis wie T1; Beis wie T5
- 3 Ob 227/12x
  Entscheidungstext OGH 16.04.2013 3 Ob 227/12x
  Auch; nur T8; Beis wie T10
- 1 Ob 56/13m
  Entscheidungstext OGH 21.05.2013 1 Ob 56/13m
  Vgl; nur T8; Beis wie T3; Vgl Beis wie T5; Veröff: SZ 2013/50
- 1 Ob 211/14g
  Entscheidungstext OGH 22.01.2015 1 Ob 211/14g
  Auch
- 1 Ob 81/15s
  Entscheidungstext OGH 21.05.2015 1 Ob 81/15s
  Auch; Beisatz: Hier: Zur Frage, ob bei einem Verdienstausfall durch einen Krankenstand wegen psychischer Beeinträchtigungen typischerweise auch (erheblich höhere) Einkommensverluste wegen einer künftigen Frühpensionierung wegen Dienstunfähigkeit voraussehbar sind. (T11)
  Veröff: SZ 2015/52
- 1 Ob 13/16t
  Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 13/16t

Auch; Beis wie T5; Beisatz: Treten Schäden bei fortgesetzten schädigenden Handlungen auf, die nur oder auch auf ein späteres Verhalten des Schädigers zurückgehen, liegen keine verjährungsrechtlich mit einem Primärschaden einheitlich zu beurteilenden Folgeschäden vor, sodass jeder weitere Schadenseintritt einen neuen Verjährungsbeginn auslöst. (T12)
Beisatz: Hier: Mobbing bzw Bossingsituation; Zur Frage der Vorhersehbarkeit der Verlängerung und/oder Verschlechterung der dadurch hervorgerufenen Beschwerden. (T13)

- 1 Ob 109/18p
  Entscheidungstext OGH 17.07.2018 1 Ob 109/18p
  Vgl auch; Beis wie T5; Beis wie T6
- 5 Ob 68/18p
  Entscheidungstext OGH 18.07.2018 5 Ob 68/18p
  Auch
- 4 Ob 215/19z
  Entscheidungstext OGH 19.12.2019 4 Ob 215/19z
  Beis wie T10; Beis wie T11; Beis wie T13; Beisatz: Hier: Umsatzeinbußen aufgrund der Verlegung einer Tabaktrafik in einen Container; dass spätestens bei Vorliegen des Rechnungsabschlusses, aus dem die behaupteten Umsatzeinbußen belegbar gewesen wären, ein die Verjährungsfrist auslösender Primärschaden vorgelegen sei, hält sich im Rahmen dieser Rechtsprechung. (T14)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0034618

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at